



## Kantonsforstamt

St.Gallen, Juni 2017

# Checklisten "Verantwortung Waldeigentümer als Auftraggeber bei Unternehmereinsatz" und „Unternehmerempfehlung“

(Diese Checkliste kann auch an Auftraggeber abgegeben werden.)

## A Allgemeines

Der Revierförster steht juristisch gesehen bei einem vermittelten oder empfohlenen Unternehmereinsatz (z.B. für einen Waldeigentümer) in keinem Abhängigkeitsverhältnis und ist höchstens moralisch verantwortlich. Auftraggeber und damit in der Verantwortung stehend ist der Waldeigentümer.

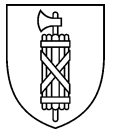
Generell ist ein Unternehmereinsatz vertraglich festzuhalten. Waldwirtschaft Schweiz bietet Musterverträge für 'Forstliche Arbeiten und Werke' sowie 'Holzverkauf ab Stock' an. Eine vorgängige vertragliche Abmachung und eine nachträgliche schriftliche Arbeitsabnahme erhöhen die Rechtssicherheit und die Transparenz.

## B Verantwortung des Auftraggebers

Je nach Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht ein Abhängigkeitsverhältnis, das für den Auftraggeber Konsequenzen haben kann:

- Arbeitet eine Person (z.B. ein Landwirt) ohne bedeutende Betriebsmittel im Stundenlohn oder Akkord für einen Waldeigentümer, gilt diese Person als Unselbstständigwerbender. Der Waldeigentümer muss in diesem Fall den Sozialversicherungen (SUVA, AHV, evtl. BVG) die pflichtigen Bezüge deklarieren. Betreffend Haftung steht der Waldeigentümer in der Pflicht.
- Die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung eines Landwirtes steht in engem Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb und der Bewirtschaftung des eigenen Waldes. Haftpflichtschäden aus forstwirtschaftlichen Arbeiten für Dritte müssen als zuschlagspflichtige Sondergefahren speziell versichert werden.  
Führt der Landwirt forstwirtschaftliche Arbeiten zusammen mit Angestellten seines Landwirtschaftsbetriebes aus, ist die obligatorische Versicherung für Arbeitnehmende von Bedeutung. Besitzt der Auftragnehmer über keine ausreichende Betriebs- / Privathaftpflichtversicherung oder Unfallversicherung, kann auf den Auftraggeber Regress genommen werden. Daher wird dem Waldbesitzer empfohlen, vor Beginn der Arbeiten zu kontrollieren, ob ein potenzieller Auftragnehmer über alle nötigen Versicherungen verfügt.
- Bei einem Stockverkauf muss der veräussernde Waldeigentümer die Käuferschaft nicht gegen Unfälle versichern; es besteht kein Arbeitsverhältnis.
- Weitere Punkte: s. Ziffern C und D dieses Dokuments.

Dokument „Landwirte arbeiten im öffentlichen und privaten Forst - ihre rechtliche Stellung in der Sozialversicherung. Suva 2464d“



## C Kriterien für eine Unternehmerempfehlung

Die Empfehlung eines Unternehmers (nachfolgend Auftragnehmer genannt) durch einen Revierförster des Kantons St.Gallen hat nach bestem Wissen und Gewissen bzw. nach den geltenden Regeln der Technik zu erfolgen. Ein Unternehmer kann einem Auftraggeber (z.B. Waldeigentümer) unter nachstehenden Voraussetzungen empfohlen werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Nachweis, dass die fachgerechte Ausführung durch den Auftragnehmer erwartet werden kann (Nachweis, dass geschultes Fachpersonal mit guter Instruktion eingesetzt wird).
- Nachweis, dass der Auftragnehmer die branchenüblichen Normen kennt und befolgt (Gesetze, Verordnung und Richtlinien, z.B. EKAS-Richtlinien und Branchenlösung).
- Nachweis, dass der Auftragnehmer eine ausreichende Betriebshaftpflicht besitzt (Schadenssumme von mindestens 5 Mio. Franken pro Fall).
- Nachweis, dass der Auftragnehmer eine Unfallversicherung für sich und seine Mitarbeitenden besitzt.
- Nachweis, dass der Auftragnehmer forsttaugliche Betriebsmittel einsetzen wird, die sicher sind und dem Stand der Technik entsprechen.
- Das FSC-Label schreibt einen Minimalstandard betreffend Arbeitssicherheit vor (Ausbildung, Gerätebenzin, persönliche Schutzausrüstung; die Zertifizierung spricht für einen Auftragnehmer, nicht jedoch als Killerkriterium gegen einen Auftragnehmer).
- Der Auftragnehmer legt eine glaubwürdige Bestätigung von der AHV-Zweigstelle vor, worin bescheinigt wird, dass er selber mit den Sozialwerken abrechnet. Damit ist man sicher, dass er als Selbständigerwerbender gilt. Die Vorlage einer Versicherungspolice reicht nicht.

Damit ein Auftragnehmer weiterhin empfohlen werden kann, hat die Arbeitsausführung unter anderem gemäss nachstehenden Standards zu erfolgen:

- Den Anweisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten (z.B. Einstellung der Arbeiten bei Schlechtwetter).
- Für den Auftraggeber wird eine optimale Holzausbeute erzielt.
- Der Auftragnehmer erntet nur Stämme, für welche eine forstamtliche Schlagbewilligung vorliegt.
- Die im Unternehmervertrag festgehaltenen Regelungen sind einzuhalten, insbesondere:
  - Holz in Tobeln und Wildbachrursen ist aufgrund der Hochwassersicherheit zu entfernen.
  - Schlagabraum ist nur mit amtlicher Bewilligung verbrennen.
  - Wege und Strassen sind von Schlagabraum zu befreien und in den Zustand vor Beginn der Arbeiten zurückzubringen.
  - Subunternehmer sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen.
  - Regiearbeiten sind nur für vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnete Arbeiten in Rechnung zu stellen.



**D Weiter zu beachtende Punkte:**

- Hat der Unternehmer eine Suva-Nummer, kann man davon ausgehen, dass er selbständig erwerbend ist. Der Auftraggeber kann sich bei der SUVA-Agentur rückversichern.
- Eine AG oder GmbH ist automatisch SUVA-versichert, weil der Betriebsleiter selbst auch Arbeitnehmer ist. Mitarbeiter müssen obligatorisch bei der SUVA gegen Unfall versichert sein.
- *Weiterführendes Infomaterial:*
  - Waldarbeit. Die grundlegenden Pflichten bezüglich Unfallversicherung und Arbeitssicherheit. Suva 88202d.
  - EKAS-Richtlinie "Waldarbeiten". Suva 2134d.
  - Profi im eigenen Wald. Suva 4069d.
  - [www.suva.ch/forst](http://www.suva.ch/forst)
  - <http://www.waldschweiz.ch/schweizer-wald/forstwirtschaft/betriebswirtschaft/leitfaden-mustervertraege-etc/mustervertraege.html>